

Stadtverordnetenversammlung

Wittstock/Dosse

Sitzungsvorlage für:
Stadtverordnetenversammlung
Sitzungsdatum: 25.09.2019

Tagesordnungspunkt	12.
Beschluss-Nr.	46-2019-SVV
Öffentlich	☒
Nichtöffentlich	☐
Bekanntmachung ja	☒
Bekanntmachung nein	☐

Fachamt

Bürgermeister

Anwesende					Abstimmungsergebnis			
	Sitzungs-termin	TOP	Soll	Ist	Ja	Nein	Enthaltung	Abstimmungsart
Hauptausschuss	04.09.2019	6.	6	6	6			Gemäß Beschluss-vorschlag

Beschlussentwurf

Die Stadtverordnetenversammlung Wittstock/Dosse schlägt

1. Peter Zobel (CDU/FDP)
2. Günter Redmann (CDU/FDP)
3. Evelin Krafack (SPD/GRÜNE)
4. Rosemarie Philipp (FWG)
5. Kurt Oderwald (DIE LINKE)

als von der Gesellschafterversammlung der Gebäude- und Wohnungsverwaltung (GWV) GmbH Wittstock zu bestellende Aufsichtsratsmitglieder vor.

Der o.g. Beschluss wird wie folgt neu gefasst:

(Änderung/Streichung/Zusatz zum Beschlussvorschlag) nichtzutreffendes streichen

Beschlussfassung wie Vorschlag/Änderungen (nichtzutreffendes streichen)

Anwesende		Anmerkung: Auf Grund des § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) waren _____ Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.
Ja-Stimmen		
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		

Der Vorsitzende

Der Bürgermeister

(Siegel)

Rechtsgrundlagen:

- §§ 97, 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, Nr. 38)
- § 10 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der Gebäude- und Wohnungsverwaltung (GWV) GmbH

Finanzielle Auswirkungen

	Einnahmen		Mittel stehen zur Verfügung
	Keine haushaltsmäßige Berührung		Mittel stehen nicht zur Verfügung
zur Kenntnis genommen:			

Stadtkämmerei

Sachverhalt:**Beschluss-Nr. 46-2019-SVV**

Der Aufsichtsrat der Gebäude- und Wohnungsverwaltung (GWV) GmbH Wittstock besteht gemäß § 10 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags aus sechs Mitgliedern welche von der Gesellschafterversammlung bestellt werden. Dem Aufsichtsrat gehören der Hauptverwaltungsbeamte der Stadt Wittstock/Dosse oder ein von diesem mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauftragter Beschäftigter der Stadt Wittstock/Dosse sowie fünf durch die Gesellschafterversammlung auf Vorschlag der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wittstock/Dosse zu wählende Mitglieder an. Die Wahl der von der Stadtverordnetenversammlung vorzuschlagenden Mitglieder erfolgt gemäß §§ 97, 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) nach den Vorschriften über die Gremienwahlen durch offenen Wahlbeschluss, soweit die Stadtverordnetenversammlung nicht einstimmig ein anderes Verfahren beschließt. Das Vorschlagsrecht für die zu wählenden Mitglieder obliegt den Fraktionen.